

# Bezirksverband der Gartenfreunde Esslingen e.V.



## Mitglieder- und Beitragsordnung

gemäß § 36 der Satzung vom 17.09.2021

Seite

### Inhalt

<b>§ 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 2 – Gemeinnützigkeit</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 3 - Höhe der Mitgliedsbeiträge</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 - Mitgliedermeldungen und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 - Pachtzahlungen und Fälligkeit</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 - Erbbauzins</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 - Einzugsverfahren</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 - Inkrafttreten dieser Bezirksverbandsordnung</b> .....	<b>5</b>

### § 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Arten der Mitgliedschaft, ihr Erwerb und ihre Kündigung bzw. Beendigung regelt die Satzung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Esslingen in § 5 - § 9.

Ebenso werden die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Bezirksverband gegenüber von der Satzung in § 10 - § 13 geregelt.

### § 2 – Gemeinnützigkeit

#### - als Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Vereinen im Bezirksverband

Da der Bezirksverband der Gartenfreunde Esslingen e.V. ein gemeinnütziger Verein ist, müssen alle ihm angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die zumindest steuerliche Gemeinnützigkeit erfüllen, diese auch bei den für sie zuständigen Finanzämtern beantragen und danach gemäß der gesetzlichen Bestimmungen fortlaufend bestätigen lassen. Dabei gilt es auch, die gesetzlichen Bestimmungen im Alltag umzusetzen.

Von den Kleingartenvereinen wird erwartet, dass sie auch die „kleingärtnerische Gemeinnützigkeit“ gemäß § 2 Bundeskleingartengesetz haben. Die hierdurch auferlegten Pflichten sind zu erfüllen und zweckmäßigerweise auch zu dokumentieren (einfache Protokolle).

Die dem Bezirksverband angeschlossenen Vereine sichern diesem als Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft zu, über die anerkannte und fortlaufend bestätigte steuerliche Gemeinnützigkeit zu verfügen.

Vom Verlust der steuerlichen sowie der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist das Präsidium des Landesverbandes unverzüglich zu benachrichtigen, denn bei Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereines darf der Landesverband der betroffenen Unterorganisation keine kostenfreien Leistungen mehr anbieten. Zudem ist es ihm ebenso verwehrt, für diese Unterorganisation Leistungen gegen Rechnungsstellung erbringen, da dies wiederum seine eigene Gemeinnützigkeit gefährden würde. Dies ist keine Schikane des Landesverbandes, sondern die Erfüllung einer sich aus gesetzlichen Vorschriften und ständiger Rechtsprechung ergebenden Pflicht (AEAO zu § 57 AO Nr. 3).

Bei Kleingartenvereinen/Bezirksverbänden sind die steuerliche sowie die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach § 4 Nr. 2 BKleingG Voraussetzung für den Abschluss von dauerhaft wirksamen (Zwischen)Pachtverträgen z.B. mit einer Kommune.

Der Verlust der steuerlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit würde dazu führen, dass der Verein/Bezirksverband als Zwischenpächter ausfällt und alle (Unterpacht)Verträge mit den Pächtern dann als direkt mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen gelten.

Ist dieser eine Kommune, bleibt die Gültigkeit der Kleingartenpachtverträge erhalten, bei privaten Grundstückseigentümern würden sie erlöschen mit allen Konsequenzen für die Pächter wie z.B. der Verlust der Pachtpreisbindung, des Kündigungsschutzes und die entschädigungslose Räumung.

### **§ 3 - Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der

- a) ordentlichen Mitglieder, d.h. den ihm angeschlossenen selbständigen Vereinen sowie, deren Mitgliedern,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Einzel-(Förder)Mitglieder, sowie der
- d) Partnermitglieder

wird gemäß § 12 Nr. 4, 6 und 7 der Bezirksverbandssatzung vom 17.09.2021 vom Bezirksverbandstag beschlossen.

Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Bezirksverband ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den Landesverband nach § 12 Nr. 2 abzuführen.

Gemäß § 12 Nr. 3 der Bezirksverbandssatzung vom 17.09.2021 ist eine Beitragserhöhung des Landesverbandes für den Bezirksverband und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Bezirksverbandsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss des Bezirksverbandstages entsprechend.

In Zahlenwerten bedeutet dies zum Datum der Annahme dieser Bezirksverbandsordnung:

- a) Mitglieder seiner selbständigen Mitgliedergruppen:  
2,60 € für Mitglieder in einem dem Bezirksverband angeschlossenen Verein
- b) Ehrenmitglieder:  
2,60 € für Mitglieder in einem dem Bezirksverband angeschlossenen Verein
- c) Einzel-(Förder)mitglieder: 2,60 €
- d) Partnermitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 4 - Mitgliedermeldungen und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

Die Fristen der Mitgliedermeldungen und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 12 Nr. 1 und 5 der Bezirksverbandssatzung vom 17.09.2021 vom Bezirksverbandstag beschlossen.

Alle Vereine haben einmal jährlich ihren aktuellen Mitgliederstand an den Bezirksverband zu melden, und zwar bis spätestens

15. Januar den Mitgliederbestand zum

01. Januar desselben Jahres.

Der Bezirksverband übermittelt die Mitgliedermeldungen bis spätestens

31. Januar an den Landesverband weiter.

Zur Mitgliedermeldung ist die vom Landesverband entworfene und von der Homepage des Landesverbandes unter „Funktionäre“ – „Buchhaltung & Steuern“ – „Mitgliedermeldung“ zum Herunterladen eingestellte EXCEL-Eingabemaske zu verwenden.

Der Bezirksverband zieht die Mitgliedsbeitragsanteile des Bezirks- und Landesverbandes als vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr am

15. April per Lastschrift ein.

Der Bezirksverband überweist die Mitgliedsbeitragsanteile des Landesverbandes bis spätestens

1. Mai an den Landesverband.

Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags von unterjährig ausgetretenen Mitgliedern erfolgt nicht.

Unterjährig eintretende Neumitglieder können von den Vereinen jederzeit zum Zweck der Erstellung eines Mitgliedsausweises an den Landesverband gemeldet werden.

So ist sichergestellt, dass neu eintretende Mitglieder zeitnah den ihnen zustehenden Mitgliedsausweis erhalten können.

Vom 01.01. bis 30.06. eingetretene Neumitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, für vom 01.07. bis 31.12. Eingetretene wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.

Die Rechnungsstellung für Neumitglieder durch den Landesverband an den Bezirksverband erfolgt vierteljährlich.

Der Bezirksverband verrechnet sie wiederum seinen Vereinen im folgenden Jahr mit der Beitragsrechnung.

Bei fehlender Mitgliedermeldung eines Vereins wird eine verbindliche Beitragsrechnung auf Basis der letzten Meldung erstellt.

## **§ 5 - Pachtzahlungen und Fälligkeit**

Der Bezirksverband der Gartenfreunde Esslingen verpachtet Kleingartenanlagen als Zwischenpächter an folgende der ihm angeschlossenen Vereine:

- Verein der Gartenfreunde Oberesslingen e.V.
- Gartenfreunde Esslingen „Domäne Weil“ e.V.
- Kleingärtnerverein Anlage Beckenhau e.V.
- Gartenfreunde Untere Ebene e.V.
- Kleingartenanlage Schafweide e.V.
- Gartenfreunde Seracher Heide e.V.
- Gartenfreunde Esslingen-Neckarhalde e.V.

Dafür erhebt er eine Pacht, die sich aus einem flächenabhängigen Beitrag, sowie einem Verwaltungskostenzuschlag zusammensetzt.

Die Höhe der Pacht wird vom Grundstückseigentümer (Liegenschaftsamt der Stadt Esslingen) festgesetzt, die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags beträgt zum Datum der Annahme dieser Bezirksverbandsordnung 0,51 €/a.

Der Bezirksverband zieht die Pacht und den Zuschlag des Bezirksverbandes für das laufende Jahr am

1. Juni per Lastschrift ein.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Esslingen zieht die Pacht im Juli/August per Lastschrift ein.

## **§ 6 - Erbbauzins**

Im Grundbuchamt der Stadt Esslingen ist im Heft Nr. 32.653 auf das Grundstück Flur 0, 16501/6, Baumwiese in den Waldäckern am Weiler Wald mit 28 a 37 m<sup>2</sup> die Bezirksgruppe Esslingen im Landesbund der Siedler und Kleingärtner Württemberg-Baden eV., Sitz in Esslingen a.N. (heute: Bezirksverband der Gartenfreunde Esslingen e.V.) als Besitzer eingetragen.

Eingetragen ist im Heft Nr. 32.653 ein Erbbaurecht für den Ortsverein Esslingen-Pliensauvorstadt im Landesbund der Siedler und Kleingärtner Baden-Württemberg eV., Sitz in Esslingen a.N. (heute: Gartenfreunde Esslingen „Domäne Weil“ e.V.) auf die Dauer von 99 Kalenderjahren, gerechnet vom 30. Januar 1962 an (Urkundenrolle Nr. 1621/1961 vom 13. Juli 1961).

Der Erbbauzins für dieses Grundstück beträgt zum Datum der Annahme dieser Bezirksverbandsordnung 27,57 €/a.

Der Bezirksverband zieht den Erbbauzins, zusammen mit der Pacht und dem Zuschlag des Bezirksverbandes, für das laufende Jahr am

1. Juni vom Verein Gartenfreunde Esslingen „Domäne Weil“ e.V. per Lastschrift ein.

## § 7 - Einzugsverfahren

Die Zahlung regelmäßiger Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeitrag, Pacht, etc.) erfolgt nach Rechnungsstellung bei den Vereinen durch Lastschriftinzug.

Die Vereine erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

Bei Ausscheiden aus dem Bezirksverband erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

## § 8 - Inkrafttreten dieser Bezirksverbandsordnung

1. Diese Verbandsordnung begründet sich auf § 36 der Satzung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Esslingen e.V. vom 17.09.2021.
2. Sie wurde beim Bezirksverbandstag am 13.05.2022 in Plochingen vorgestellt und mit 33 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen.
3. Sie tritt mit der Annahme durch den Bezirksverbandstag in Kraft.
4. Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen dieser Verbandsordnung zu beschließen, soweit dies die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der weiteren Anwendbarkeit dieser Verbandsordnung verlangen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Verbandsordnung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Verbandsordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

**Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.**

Plochingen, den 13.05.2022

Unterschriften:   
.....  
1. Vorsitzender  
Martin Schmitt

  
.....  
2. Vorsitzende  
Andrea Dengler